CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/34

Allgemeine Verteilung

2. Juni 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

  **Absatz 7.2.4.1. ADN, Beförderung von Versandstücke mit Tankschiffen**

 **Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Unterabschnitt 7.2.4.1. ADN lässt es zu, auch auf Tankschiffen bestimmte Versandstücke zu befördern.Es ist unklar, ob nur der Behälter selbst diesen Anforderungen genügen muss, oder ob die Beförderung auf dem Tankschiff insgesamt gemäß den Beförderungsbedingungen für Versandstücke auf Trockengüterschiffen erfolgen muss. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Beratung im ADN-Sicherheitsausschuss. Mitteilung der Interpretation im Sitzungsbericht. |
| **Verbundene Dokumente:** | keine |

**I. Einleitung**

1. Unterabschnitt 7.2.4.1 ADN eröffnet die Möglichkeit, auch an Bord von Tankschiffen bestimmte Versandstücke mit oder ohne gefährlichen Gütern zu befördern.

2. Für Restebehälter bestimmt Absatz 7.2.4.1.1 ADN, dass diese „*den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen“* müssen.

**II. Auslegungsfrage**

3. Müssen die in Unterabschnitt 7.2.4.1 ADN genannten Versandstücke im Übrigen nach den für die Beförderung von Versandstücken auf Trockengüterschiffen geltenden Bedingungen befördert werden? (z.B. Beförderungspapier, Kennzeichnung und Zulassung der Verpackungen, Behälter, Tankcontainer, ortsbeweglichen Tanks)

4. In diesem Fall könnten für die Beförderung in Großpackmitteln (IBC) die Bestimmungen des Unterabschnittes 1.1.3.6 ADN mit Freistellungen im Zusammenhang mit den an Bord beförderten Mengen Anwendung finden. Insbesondere: 1.1.3.6.2 a), b), c), e)

5. Nicht anwendbar wäre 1.1.3.6.2 d), weil Tankschiffe keine Laderäume haben. Die Restebehälter stehen an Deck. Es müsste hier lauten „im Bereich der Ladung“.

**III. Position Deutschlands**

6. Die angesprochenen Restebehälter und Slopbehälter werden nach folgender Einleitung angesprochen:

„**7.2.4.1.1** Es ist verboten, im Bereich der Ladung Versandstücke zu befördern, ausgenommen:“.

Für Versandstücke gibt es eine Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADN. Für die Beförderung von Versandstücken bestehen gleichrangige Beförderungsvorschriften neben der Beförderung in Tanks oder in loser Schüttung.

Es ist kein besonderer Grund erkennbar, warum Restebehälter und Slopbehälter außerhalb des Kapitels 1.3 ADN freigestellt werden sollten.

7. Die Beförderung von IBC und Slopbehältern kann über Unterabschnitt 1.1.3.6 ADN weitgehend von den Bestimmungen des ADN freigestellt werden. Bei Tankcontainern mit einem erheblichen Inhalt an Gefahrgut bis zu 12 m³ besteht ein Sicherheitsinteresse, die übrigen Beförderungsvorschriften für Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks auch bei Restebehältern anzuwenden.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/34 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)